



PRESSEMITTEILUNG

Ansprechpartnerin: Julia Hager
Telefon: 07461 / 926 9106
Telefax: 07461 / 926 9189
E-Mail julia.hager@landkreis-tuttlingen.de

Nr. 150/2020

Datum: 10.12.2020

Corona: Landkreis Tuttlingen überarbeitet Allgemeinverfügung und justiert Corona-Hotspot-Maßnahmen nach

Am Freitag, dem 11. Dezember 2020 erlässt der Landkreis Tuttlingen seine aktuelle Allgemeinverfügung, diese wird am 12. Dezember in Kraft treten.

Nachdem die Inzidenz erneut an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 überschritten hat, nimmt der Landkreis weitreichende Anpassungen, in Anlehnung an die Allgemeinverfügung des Landes, vor.

Eine wesentliche Neuerung stellt die Ausgangsbeschränkung von 21 Uhr bis 5 Uhr dar. Ausnahmen sind nur bei triftigen Gründen zulässig. Dazu zählen unter anderem berufliche Tätigkeiten, Arztbesuche, die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen oder die notwendige Bewegung von Haustieren.

Für den Einzelhandel gilt mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung darüber hinaus eine Untersagung von besonderen Verkaufsaktionen (z. B. Räumungs- oder Schlussverkäufe, besondere Rabattak-

tionen, etc.), bei denen unter anderem aufgrund des Eventcharakters oder des zu erwartenden zusätzlichen Publikumsverkehrs ein größerer Zustrom von Menschen erwartet werden kann.

Neu ist außerdem, dass nach Maßgabe des Landes ebenfalls die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Baustellen auch im Freien zu tragen ist, wenn der vorgegebene Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann.

Die bereits seit dem 5. Dezember geltenden Beschränkungen verlieren auch nach in Kraft treten der neuen Allgemeinverfügung nicht ihre Gültigkeit. Der Landkreis Tuttlingen passt jedoch seine Kontaktbeschränkungen an die neuen Empfehlungen des Landes an. Durften sich in der vergangenen Woche lediglich zwei Personen eines Haushalts mit noch einer weiteren Person aus einem anderen Haushalt treffen, so dürfen sich ab Samstag auch Paare zweier Haushalte wieder treffen, insgesamt also bis zu 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder bis einschließlich 14 Jahren sind von der Regelung ausgenommen. Ausnahmen für direkte Verwandte, die nicht im selben Haushalt leben, gibt es nicht mehr.

Weiterhin bleiben alle Sportstätten geschlossen. Das beinhaltet nun auch den Schulsport, den Studienbetrieb sowie den Freizeit- und Individualsport.

Landrat und Bürgermeister verständigten sich im Rahmen einer Sitzung darauf, dass der Skilanglauf als Individualsport im Freien auch weiterhin erlaubt ist. Der Skiliftbetrieb ist weiterhin untersagt, auch Skikurse dürfen bis auf Weiteres nicht stattfinden. Der klassische Weihnachtsbaumverkauf darf hingegen stattfinden, lediglich

die Bewirtung von Kunden mit Heißgetränken und Imbiss ist untersagt.

Die Regelungen gelten bis zum 20. Dezember 2020, es sei denn der Landkreis unterschreitet fünf Tage in Folge den Inzidenzwert von 200 pro 100.000 Einwohnern.

Die vollständige Allgemeinverfügung sowie unsere FAQs finden Sie auf unserer Homepage unter www.landkreis-tuttlingen.de